

Antrag auf

- Änderung des Kennzeichens auf Oldtimerkennzeichen, Elektrokennzeichen, Saisonkennzeichen oder Änderung des Saisonzeitraums
- Änderung des Kennzeichens - Umkennzeichnung auf Wunsch aufgrund von Verlust oder Diebstahl ^{1, 2, 4}
- Ausstellung eines Ersatzdokuments Zulassungsbescheinigung Teil I nach Verlust oder Diebstahl ^{1, 3, 4}
(gilt auch für den alten Fahrzeugschein bis 2005)
- Zulassungsbescheinigung Teil II nach Verlust oder Diebstahl ^{1, 4}
(gilt auch für den alten Fahrzeugbrief bis 2005)

Bisheriges Kennzeichen:		Saison von	bis	<input type="checkbox"/>	
Neues Kennzeichen:		Elektrokennzeichen	<input type="checkbox"/>	Oldtimer	<input type="checkbox"/>
Angaben zur antragstellenden Person		Zuteilung einer Feinstaubplakette			<input type="checkbox"/>
Anrede / Titel:		Plakette für Carsharingfahrzeug			<input type="checkbox"/>
ggf. Geburtsname:		Großkunde:			
Name / Firmenname:					
Vornamen:					
Geburtsdatum:		Geburtsort:			
Straße / Hausnummer:					
PLZ / Ort:					

Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	
ZB II alt / neu:	

Aktenzeichen der Polizei bei Diebstahl: _____

Angaben zur Haftpflichtversicherung (bspw. Oldtimerkennzeichen, Saisonkennzeichen)

eVB-Nr.:	
----------	--

Angaben zur bevollmächtigten Person

Anrede / Titel:		Firma Lucke
Name, Vornamen:	<i>Luck</i>	KFZ-Zulassungsservice Grumbkowstr. 17 · 13156 Berlin <i>Lucke</i>
PLZ / Ort:		Telefon: 030 / 47 60 0721 St.-Nr.: 35/426/63370
Straße / Hausnummer:		

- Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.
- Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, die Fahrzeugdokumente (ZB I und ZB II) in Empfang zu nehmen.
- Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, Änderungen an den obigen Daten vorzunehmen, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist. (ggf. streichen)
- Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. (ggf. streichen)

X

Datum / Unterschrift der antragstellenden Person und ggf. Firmenstempel

Bei einer minderjährigen antragstellenden Person ist die Einwilligung der gesetzlich vertretenden Person, zugleich das Einverständnis zur Bekanntgabe des Steuerbescheides an die antragstellende Person

Datum / Unterschrift der gesetzlich vertretenden Person / Personen

alleinige gesetzlich vertretende Person

¹ Nur in Verbindung mit einer ausgefüllten Versicherung an Eides statt oder Diebstahlanzeige bei der Polizei. Wenn dem Fahrzeug nur ein Kennzeichenschild zugeteilt wurde, ist die Abnahme einer kostenpflichtigen Versicherung an Eides statt zur Niederschrift notwendig.
² Beim Verlust oder Diebstahl von nur einem Kennzeichenschild, ist das vorhandene vorzulegen.
³ Die Neuausstellung der ZB I erfolgt nur durch Vorlage einer gültigen Hauptuntersuchung (Prüfbericht).
⁴ Beim Wiederauffinden besteht die Verpflichtung zur Abgabe bei der Kfz-Zulassungsbehörde.

Versicherung an Eides statt

Hiermit erkläre ich

(Name, Vorname)

wohnhaft in

(PLZ, Wohnort, Straße)

betreffend des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen _____ an Eides statt, dass mir

das Kennzeichenschild vorne

das Kennzeichenschild hinten

Hinweis: Sollten beide Kennzeichenschilder verloren sein, oder nur ein Kennzeichenschild zum Fahrzeug gehören (Krad, Anhänger), ist die Abnahme einer gebührenpflichtigen Versicherung an Eides statt notwendig.

abhandengekommen ist. (Zutreffendes ist bitte anzukreuzen)

Erklärung zum Verbleib:

Des Weiteren versichere ich, dass das Kennzeichenschild bei keiner anderen Person hinterlegt wurde. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere, als die für den Verlust verantwortliche Person, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.

Ferner ist mir bewusst, dass das o.a. Kennzeichenschild ungültig und bei Wiederauffinden dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Kfz-Zulassungsbehörde - unverzüglich abzugeben ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitigen Rechtsgrundlagen zur Versicherung an Eides statt zur Kenntnis genommen haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Rechtsgrundlagen zur Versicherung an Eides

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) - Verlust von Dokumenten und Kennzeichen -

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheines, Fahrzeugscheines, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefes, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebs-erlaubnis oder EG- Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder eines internationalen Führerscheines oder Zulassungsscheines oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheines, Verzeichnisses, Briefes, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides statt -

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides statt -

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 StGB bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 StGB gelten entsprechend.

§ 393 Zivilprozessordnung - Uneidliche Vernehmung -

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandsschwäche von dem Wesen der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidet zu vernehmen.